

Amt Barth
für die Gemeinde Divitz-Spoldershagen
Teergang 2
18356 Barth

Bekanntmachung der Gemeinde Divitz-Spoldershagen

Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 2 „Forsterlebnishof Gäthkenhagen“ der Gemeinde Divitz-Spolderhagen für das Gebiet beidseitig der Waldstraße im Ortsteil Gäthkenhagen.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen hat den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 10.06.2020 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 2 „Forsterlebnishof Gäthkenhagen“ mit Bescheid vom 01.12.2020, Aktenzeichen: 511.140.01.10383.20 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Alle Interessierten können den genehmigten Bebauungsplan Nr. 2 „Forsterlebnishof Gäthkenhagen“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth, während der Öffnungszeiten des Rathauses bzw. der Bürgerinformation einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Bekanntmachung und die angeführten Unterlagen im Internet über die Homepage des Amtes Barth unter www.amt-barth.de/bekanntmachungen einzusehen.

Beachtlichen Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Divitz-Spoldershagen geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Divitz-Spoldershagen, den 08.12.2020

Christian Haß
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Bekanntmachungskasten:

ausgehängt am: 09.12.2020
abzunehmen am: 28.12.2020

abgenommen am:

Unterschrift

Unterschrift